

Das BVerfG entscheidet über rechtliche Fragen des Grundgesetzes, dem Verfassungsrecht. Es gibt eine Vielzahl von verfassungsrechtlichen Verfahren, die häufigsten sind die Verfassungsbeschwerde nach Ausschöpfung des normalen Gerichtsweges oder Richtervorlagen, bei denen Gerichte die Frage klären lassen, ob eine Rechtsnorm verfassungsgemäß ist oder nicht. Medienwirksam hat das BVerfG mit familienrechtlichem Bezug das Betreuungsgeld für Eltern, die Kinder zwischen dem 15. Lebensmonat und dem 36. Lebensmonat daheim betreuen – und nicht in einer Krippe – mit Urteil vom 21.7.2015 (BVerfG, Az. 1 BvF 2/13) gekippt. Diese Entscheidung ist in einem sogenannten abstrakten Normenkontrollverfahren ergangen, mit der Begründung, dass dem Bundesgesetzgeber hierfür die Gesetzgebungskompetenz gefehlt hat und somit das entsprechende Gesetz zum Betreuungsgeld verfassungswidrig ist. Das BVerfG hat insoweit auf formeller Ebene entschieden. Die nachfolgenden Entscheidungen des BVerfG zu den verschiedenen Themen des Familienrechts beinhalten jedoch auch inhaltliche Vorgaben, an die die Gerichte gebunden sind oder bei denen der Gesetzgeber aufgefordert ist, verfassungswidrige Gesetze zu ändern.

I. Umgangsrecht

BVerfG, Beschluss vom 25.4.2015 – 1 BvR 3326/14 (FamRZ 2015, Seite 1169)

- 1. Ein gegen den ernsthaften Widerstand des Kindes erzwungener Umgang kann unter Umständen mehr Schaden verursachen als Nutzen, selbst wenn der Widerstand auf einer bewussten oder unbewussten Beeinflussung beruht.*
- 2. Ein Beschwerdesenat (OLG) ist verfassungsrechtlich nicht gehalten, eine Anhörung des Kindes durch den gesamten Senat durchzuführen, wenn das Kind seine ablehnende Haltung gegenüber dem Umgang lediglich erneut bekräftigt.*
- 3. Eine überlange Verfahrensdauer kann regelmäßig nicht allein aus dem Zeitpunkt gefolgert werden, vielmehr bedarf es substantiierter Ausführungen dazu, dass und aus welchen Gründen diese Verfahrensdauer als unverhältnismäßig angesehen werden muss.*
- 4. Verfahrensverzögerungen, die ein Beschwerdeführer selbst verursacht hat, sind verfassungsrechtlich nicht zu berücksichtigen.*

Im zugrunde liegenden Fall haben sich die Eltern kurz nach der Geburt des Kindes getrennt. Das Kind ist 10 Jahre alt, es erging ein Beschluss, wonach der Umgang des Vaters mit dem Kind auf 2 Jahre ausgesetzt wird. Hiergegen wendet sich der Vater mit der Verfassungsbeschwerde und rügt seine Grundrechte aus Art. 6 Abs. 2 GG sowie aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 3 GG (effektiver Rechtsschutz). Dem vorausgegangen war ein vorheriges Umgangsverfahren, welches sehr lange dauerte und zunächst Umgangskontakte angeordnet hat, die jedoch größtenteils nicht stattfanden. In dem hiesigen Verfahren (Abänderungsverfahren) hat der Kindsvater mehrere Ablehnungsanträge wegen Befangenheit gegenüber dem Gericht ausgebracht, die jeweils zur Aufhebung von anberaumten Gerichtsterminen führten und somit zu erheblichen Verzögerungen. Der Vater hat auch die sogenannte Verzögerungsrüge erhoben. Das OLG hat dann für 2 Jahre den Umgang ausgeschlossen, dies nach Anhörung des Kindes, der Mutter, des

Verfahrensbeistandes und des Jugendamtes. Der Kindsvater ist zum Anhörungstermin nicht erschienen. Er hat sowohl einer Begutachtung durch beauftragten Sachverständigen widersprochen als auch den OLG-Senat wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, was zurückgewiesen wurde.

Das BVerfG führt mit dem vorliegenden Beschluss seine Rechtsprechung zur Verfassungsmäßigkeit des temporären Ausschluss des Umgangs eines Elternteils mit seinem Kind fort. Im Hinblick auf eine beharrliche und nachvollziehbare Verweigerung jeglicher Umgangskontakte durch das Kind ist das Kindeswohl im Vordergrund, sodass ein temporärer Umgangsausschluss gerechtfertigt ist. Interessant ist in diesem Zusammenhang auch, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte mit Urteil vom 15.1.2015 (FamRZ 2015, Seite 469 ff.) wegen ineffektiver Durchsetzung angeordneten Umgangs und wegen Verfahrensverzögerungen dem Vater eine Entschädigung in Höhe von 15000 Euro zugesprochen hat. Wegen der vom Vater selbst verursachten erheblichen Verfahrensverzögerungen hat sowohl das BVerfG als auch der EuGHMR keinen Rechtsverstoß festgestellt. Gleichwohl hat der EuGHMR eine Entschädigung zugesprochen, soweit der Vater seit 2010 bis zur Entscheidung in seinen Rechten verletzt gewesen sei, eine konkrete Begründung ist offensichtlich aus der Entscheidung des EuGHMR jedoch nicht ersichtlich (Fischer, FamRZ 2015, Seite 1169/1170). Ob die jetzige Entscheidung des BVerfG vor dem Europäischen Gerichtshof hält, bleibt abzuwarten, denn es steht zu vermuten, dass der Kindsvater die jetzige Entscheidung einer Überprüfung durch den EuGHMR zuführen wird.

BVerfG, Beschluss vom 30.7.2014 – 1 BvR 1530/14 (NZFam 2015, Seite 234)

Wird das Recht des Vaters auf Umgang mit seinem Kind auf begleiteten Umgang beschränkt, weil der andere Elternteil den unbegleiteten Umgang wegen Verdachts auf eine Pädophilie des Vaters gänzlich ablehnen und dadurch das Kindeswohl gefährden würde, ist das Elternrecht des Vaters aus Art. 6, Abs. 2 GG nicht verletzt.

Die Tochter ist 10 Jahre alt, die seit der Trennung vor 8 Jahren bei der Mutter lebt. In den Jahren 2007/2011 gab es gegen den Vater zwei Strafverfahren wegen des Besitzes kinderpornographischer Schriften. Das erste Verfahren wurde gegen eine Geldbuße eingestellt. Das zweite Verfahren endete mit einer Verurteilung zu einer Geldstrafe, er hat die Tat eingeräumt, ansonsten aber geschwiegen. Er hat unbegleiteten Umgang mit seiner Tochter begehrt. Ein Gutachten hat ergeben, dass es weder sicher ausgeschlossen noch dass es sicher festgestellt werden könne, dass die möglichen pädophilen Neigungen des Vaters eine Gefahr für die Tochter beim Umgang sein könne. Es wurde daraufhin nur begleiteter Umgang gewährt. Dagegen wendet sich der Vater.

Das BVerfG hat bereits entschieden, dass die Einschränkung des Umgangsrechtes nicht allein auf den Verdacht einer pädophilen Neigung gestützt werden kann. Es müssen weitere Umstände vorliegen, die eine konkrete Gefährdung des Kindeswohles befürchten lassen (BVerfG, FamRZ 2005, Seite 1816). Das OLG hatte im konkreten Fall die Kindeswohlgefährdung auf den erheblichen Konflikt zwischen den Eltern gestützt und nicht auf die vage Möglichkeit/Verdacht einer pädophilen

Neigung. Es war abzustellen auf den nicht aufzulösenden Konflikt zwischen den Eltern, ob der Vater pädophile Neigungen hat und damit das Kind gefährde und der beiderseits fehlenden Akzeptanz der Erziehungsfähigkeit des jeweils anderen. Es sei daher verfassungskonform, die Umgangseinschränkung so lange zu befristen, bis das dann 13-jährige Kind so reif und eigenständig ist, dass es eigenverantwortlich über den Umgang mit seinem Vater entscheiden könne.

Gerechnet ab der Entscheidung des OLG wurde der Umgang des Vaters auf über vier Jahre eingeschränkt. Der EuGHMR fordert von den Gerichten grundsätzlich die jährliche Überprüfung umgangsausschließender Maßnahmen, wenn eine erneute Begutachtung das Kindeswohl jedoch ernsthaft gefährden könnte, kann im Einzelfall eine Aussetzung der Überprüfung eines Umgangsausschlusses für 3 Jahre gebilligt werden (EuGHMR, FamRZ 2011, Seite 1484). Im vorliegenden Fall ging es „nur“ um die Einschränkung des normalen Umgangs hin zum begleiteten Umgang, und nicht um einen vollständigen Umgangsausschluss, sodass es fraglich ist, ob die Entscheidungen des EuGHMR auf den hiesigen Fall analog anzuwenden sind oder nicht.

BVerfG, Beschluss vom 19.11.2014 – 1 BvR 2843/14 (NJW 2015, Seite 542)

Wegen der familiären Auswirkungen der Abstammungsklärung kann es zur Vermeidung unnötiger Eingriffe in das Familiengrundrecht geboten sein, die Abstammungsklärung erst herbeizuführen, wenn das Vorliegen der sonstigen Anspruchsvoraussetzungen feststeht; ist hingegen absehbar, dass die Klärung der sonstigen Anspruchsvoraussetzungen für die Familie ungleich belastender ist, kann es umgekehrt geboten sein, zuerst die Abstammungsklärung vorzunehmen.

§ 1686 a BGB räumt dem leiblichen, nicht rechtlichen Vater ein Umgangs- und Auskunftsrecht ein, wenn er ein ernsthaftes Interesse am Kind gezeigt hat und der Umgang dem Kindeswohl dient bzw. dem Kindeswohl nicht widerspricht. § 167 a Abs. 2 FamFG normiert die Verpflichtung die zur Klärung der leiblichen Vaterschaft notwendigen Untersuchungen zu dulden. Das BVerfG hat es letztendlich offen gelassen, ob die Gerichte zuerst ein Abstammungsgutachten einholen müssen oder ob zuerst die anderweitigen Voraussetzungen des Umgangs-/Auskunftsanspruches geklärt werden müssen. Das BVerfG hat deshalb auch die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen. Nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist eine vorherige Abstammungsuntersuchung dann geboten, je wahrscheinlicher die sonstigen Voraussetzungen des Anspruchs nach § 1686 a BGB sind. Wenn – wie im vorliegenden Fall – die konkrete Möglichkeit der leiblichen Vaterschaft desjenigen, der Umgang/Auskunft verlangt, unstreitig ist, kann eine Abstammungsuntersuchung kaum unzumutbar sein, sodass eine Grundrechtsverletzung vorliegt.